

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Master-Studiengang Biochemie**

vom 11.03.2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S.99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 169) und § 11 Verfahrensordnung der Universität Heidelberg, hat der Senat der Universität Heidelberg am 24.11.2014 und der Rektor per Eilentscheid am 11.03.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Master-Studiengang Biochemie vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

## **§ 2 Frist und Form**

- (1) Der Masterstudiengang Biochemie beginnt jeweils zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. März bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für das Wintersemester 2015/2016 wird die Frist für die Bewerbung einmalig auf den Zeitraum 01.04. bis 15.05.2015 verlängert.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Biochemie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Master-Studiengang Biochemie.
- (3) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
  - 1.) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse.
  - 2.) Transkript über die bisher erzielten Studienleistungen. Das Abschlusszeugnis muss für die endgültige Zulassung nachgereicht werden.
  - 3.) Ein Motivationsschreiben (max. eine Din A4 Seite)

- 4.) Ein Lebenslauf
- 5.) Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden). Der Nachweis kann erfolgen durch:
- a. Die Hochschulzulassung in englischer Sprache
  - b. Den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 paper-based TOEFL-Test bzw. 230 computer-based TOEFL-Test bzw. 90 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
  - c. das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
  - d. ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder
  - e. eine durch die Fakultät für Biowissenschaften der Universität Heidelberg ausgestellte Bescheinigung ausreichender Sprachkenntnisse auf der Grundlage einer in Englisch verfassten Bachelor-Arbeit, eines anerkannten Sprachkurses der Universität Heidelberg oder eines in Englisch geführten Interviews.

§2 Abs. 3 Nr. 5 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist.

- 6.) Ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (kann bis zur Einschreibung nachgereicht werden). Der Nachweis kann erfolgen durch:
- a. Die Hochschulzulassung in deutscher Sprache oder
  - b. ein Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe oder
  - c. eine Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse PNdS bzw. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Stufe 2) oder
  - d. das „Große“ oder „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts oder
  - e. die Zentrale Oberstufenprüfung ZOP des Goethe-Instituts oder
  - f. der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn er in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 oder
  - g. das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung) oder
  - h. ein Zertifikat gemäß bilateraler Abkommen mit anderen Staaten, z.B. mit Frankreich, wonach eine Äquivalenz zur DSH-Prüfung vorliegt, wenn im französischen Abschlusszeugnis (Baccalauréat) Deutsch als fortgesetzte Fremdsprache und als schriftliche Teilprüfung der Abschlussprüfung nachgewiesen wird.

§2 Abs. 3 Nr. 6 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- 7.) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin den Prüfungsanspruch in einem Bachelor-Studiengang Biochemie verloren hat.
- (4) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind:

- (1) Ein mit Erfolg bestandener Hochschulabschluss Bachelor of Science in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang
  - 1.) der Fachrichtung Biochemie, oder
  - 2.) der Naturwissenschaften mit einem Biochemieanteil eines Nebenfaches.
- (2) Ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 und Nr. 6

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät Biowissenschaften und der Fakultät Chemie und Geowissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission kann Aufgaben gemäß § 6 und § 7 übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Biowissenschaften, sowie des Fakultätsrates Chemie und Geowissenschaften haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Es wird eine Auswahl gemäß § 8 vollzogen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß § 2 um einen Studienplatz in einem Major des Master-Studiengangs Biochemie beworben hat.

- (3) Die Überprüfung der in § 2 genannten Bedingungen und die Durchführung des Vergabeverfahrens werden vom Studentensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (4) Unter den eingegangenen Bewerbungen wird eine Vorauswahl nach § 6 getroffen, die Auswahlkommission führt dann mit den vorausgewählten Bewerbern bzw. Bewerberinnen Auswahlgespräche nach § 7 und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste für empfohlene Zulassungen. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - 1.) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - 2.) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch in einem Studiengang Biochemie oder vergleichbaren Fach verloren hat.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Auswahlerfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 6 Vorauswahl**

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl gemäß § 6 Abs. 2 statt.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach Punktzahl, die wie folgt ermittelt wird:
  - 1.) Die für den Masterstudiengang Biochemie fachspezifisch relevanten, erzielten Prüfungsleistungen des zugrundeliegenden Bachelorstudiengangs werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:
    - Sehr gute Leistungen entsprechen 6-7 Punkten
    - Gute Leistungen entsprechen 4-5 Punkten
    - Befriedigende Leistungen entsprechen 1-3 Punkten
    - Ausreichende Leistungen entsprechen 0 Punkten
  - 2.) Die Auswahlkommission bewertet einzelne Leistungen, die Aufschluss geben könnten über die Eignung und Motivation, nach einer von der Auswahlkommission erstellten Bewertungsliste, auf einer Skala von 0-18 Punkten.
- (3) Die Punktzahlen nach Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 werden addiert (max. 25 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO entsprechend.

- (5) Die rangbesten Bewerber und Bewerberinnen werden zum Auswahlgespräch eingeladen.

## **§ 7 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin für den Master-Studiengang Biochemie befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei werden Motivation, Eignung und fachliche Vorkenntnisse bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird an der Universität Heidelberg geführt. Bewerber bzw. Bewerberinnen werden von der Universität rechtzeitig eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten.
- (3) Mit jedem eingeladenen Bewerber und jeder eingeladenen Bewerberin führen mindestens zwei Personen (davon mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission) ein Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten Dauer. Gruppengespräche sind zulässig.
- (4) Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das vom gesprächsführenden Mitglied der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des Kommissionsmitgliedes, der Name des Bewerbers bzw. der Bewerberin und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Die gesprächsführenden Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Master-Studiengang Biochemie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

## **§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird auf Grundlage einer Punktzahl erstellt, die durch Addition der in der Vorauswahl gemäß § 6 und dem Auswahlgespräch gemäß § 7 erreichten Punkte ermittelt wird (max. 50 Punkte).
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11.03.2015

Prof. Dr. rer. nat. Bernhard Eitel

Rektor